Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 1976

zur Festlegung ergänzender Vorschriften betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen

(76/806/EWG)

(ABl. L 285 vom 16.10.1976, S. 34)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Entscheidung 81/434/EWG der Kommission vom 7. Mai 1981	L 167	22	24.6.1981
►**M2**	Entscheidung 87/206/EWG der Kommission vom 12. März 1987	L 80	37	24.3.1987

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 1976

zur Festlegung ergänzender Vorschriften betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen

(76/806/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/625/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben B und C sowie Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erfahrungen aus früheren Erhebungen über Baumobstanlagen zeigen, daß die in Artikel 2 der Richtlinie 71/286/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen [2], enthaltene statistische Einteilung der technischen Erhebungsmerkmale vorbehaltlich gewisser Änderungen beizubehalten ist, um zu gewährleisten, daß die Statistik laufend den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt wird.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben B und C der Richtlinie vom 20. Juli 1976 vorgesehenen statistischen Klassen in bezug auf das Alter der Bäume und die Pflanzdichte sind im Anhang enthalten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

[1] ABl. Nr. L 218 vom 11. 8. 1976, S. 10.
[2] ABl. Nr. L 179 vom 9. 8. 1971, S. 21.

▼**M2**

ANHANG

ALTERSKLASSEN UND PFLANZDICHTE

a) Folgende Klassen werden festgelegt:

	Apfelbäume, Birnbäume	Pfirsichbäume, Aprikosenbäume	Orangenbäume, Zitronenbäume und kleine Zitrusfrüchte
Alter der Bäume (Jahre)	0 — 4 5 — 9 10 — 14 15 — 24 25 Jahre und älter	0 — 4 5 — 9 10 — 14 15 — 19 20 Jahre und älter	0 — 4 5 — 9 10 — 14 15 — 24 25 — 39 40 Jahre und älter
Pflanzdichte (Bäume/ha)	Weniger als 400 400 — 799 800 — 1 599 1 600 und mehr	Weniger als 300 300 — 399 400 — 599 600 — 799 800 und mehr	Weniger als 250 250 — 374 375 — 499 500 — 624 625 — 749 750 und mehr

b) Außerdem können die Mitgliedstaaten bei hoher Pflanzdichte von Apfel- und Birnbäumen die Altersklasse „15 — 24 Jahre“ in zwei Altersklassen unterteilen:

„15 — 19 Jahre“

„20 — 24 Jahre“